

Kapitel 11 025
Grundsicherung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------------------------	---------------------

11 025		Grundsicherung				
Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 11 010.						
E i n n a h m e n						
Übrige Einnahmen						
231 10	252	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II.	1 800 000 000	1 400 000 000	+400 000 000	1 447 479
		1. Siehe Vermerke bei Titel 633 10.				
		2. Ausgaben aus der Weiterleitung der bei Titel 633 10 vereinnahmten Rückeinnahmen an den Bund dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.				
231 20	282	Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.	1 700 000 000	1 700 000 000	—	1 534 012
		1. Siehe Vermerke bei Titel 633 20.				
		2. Ausgaben aus der Weiterleitung der bei Titel 633 20 vereinnahmten Rückeinnahmen an den Bund dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.				
233 10	821	Erstattungen der Kreise und kreisfreien Städte nach dem AG-SGB II NRW - Vorteilsausgleiche für die Jahre 2007-2009.	27 300 000	20 500 000	+6 800 000	27 308
Gesamteinnahmen Kapitel 11 025.			3 527 300 000	3 120 500 000	+406 800 000	3 008 798

Erläuterungen

Zu Titel 233 10:

Sofern Kommunen für die Jahre 2007 - 2009 im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zu hohe Zuweisungen erhalten haben, sind diese in den Jahr 2011 bis 2018 gemäß § 7a des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land NRW (AG-SGB II NRW) zu je einem Achtel zu erstatten. In 2019 erfolgt eine Schlussabrechnung. Es erfolgt jeweils eine Anpassung an das Ist-Ergebnis des Vorjahres.

Kapitel 11 025
Grundsicherung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------------------------	---------------------

A u s g a b e n
**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

613 20	821	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 AG-SGB II NRW.	401 779 000	339 318 000	+62 461 000	334 917
633 10	252	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte. 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 231 10 geleistet werden. 3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.	1 800 000 000	1 400 000 000	+400 000 000	1 447 479
633 20	282	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII an Gemeinden und Gemeindeverbände. 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 231 20 geleistet werden. 3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.	1 700 000 000	1 700 000 000	—	1 534 012
Gesamtausgaben Kapitel 11 025.			3 901 779 000	3 439 318 000	+462 461 000	3 316 408

Erläuterungen

Zu Titel 613 20:

Mit den Zuweisungen gemäß § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land NRW (AG-SGB II NRW) werden die Ersparnisse des Landes beim Wohngeld im Rahmen der "Hartz IV"-Gesetzgebung abzüglich des interkommunalen West-Ost-Ausgleichs (Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung gemäß § 11 Abs. 3a Finanzausgleichsgesetz - sog. Hartz IV SoBEZ) an die Kreise und kreisfreien Städte weitergereicht.

Die Gesamthöhe der Zuweisungen ermittelt sich jährlich neu gemäß § 7 Abs. 2 AG-SGB II NRW.

Mehr im Wesentlichen aufgrund der Absenkung der sog. Hartz IV SoBEZ gemäß Änderung des § 11 Abs. 3a Finanzausgleichsgesetz.

Zu Titel 633 10:

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Ausgaben der Kommunen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II (KdU). Gemäß § 46 Absatz 5 bis 10 SGB II beträgt die Quote für NRW voraussichtlich:

41,3 % (Vorjahr 37,6 %)

Hiervon:

27,6 %-Punkte (Sockel; wie Vorjahr) gemäß § 46 Absatz 6 SGB II

Darunter:

- 24,5 %-Punkte allgemeine Beteiligung des Bundes
- 1,9 %-Punkte Refinanzierung Einbeziehung Warmwasserkosten in die KdU
- 1,0 %-Punkte Refinanzierung Verwaltungskosten Bildungs- und Teilhabepaket im Bereich SGB II
- 0,2 %-Punkte Refinanzierung Verwaltungskosten Bildungs- und Teilhabepaket im Bereich Kinderzuschlag und Wohngeld

3,7 %-Punkte (wie Vorjahr) gemäß § 46 Absatz 7 Satz 1 SGB II zur Entlastung der Kommunen

3,7 %-Punkte (Vorjahr: --) gemäß § 46 Absatz 7 Satz 2 SGB II als einmalige Erhöhung der Bundesbeteiligung für das Jahr 2017 zur weiteren Entlastung der Kommunen

4,1 %-Punkte (wie Vorjahr) gemäß § 46 Absatz 8 SGB II zur Refinanzierung der Leistungsausgaben des Bildungs- und Teilhabepakets in den Bereichen SGB II, Kinderzuschlag und Wohngeld (vorläufiger Wert - der Prozentsatz wird jährlich länderindividuell angepasst)

2,2 %-Punkte (wie Vorjahr) gemäß § 46 Absatz 9 SGB II als befristete Erhöhung der Bundesbeteiligung für die Jahre 2016 bis 2018 **zur Entlastung der Kommunen von den flüchtlingsbedingten KdU** (vorläufiger Wert - der Prozentsatz wird länderindividuell angepasst)

Zu Titel 633 20:

Seit 2014 erstattet der Bund die Kosten für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) zu 100 %.